

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Rückbau von Windkraftanlagen in Thüringen - nachgefragt

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3933 in Drucksache 7/6765 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4272** vom 18. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2023 beantwortet:

1. Wie viele Windkraftanlagen mit welcher installierten Leistung an welchem Standort in Thüringen wurden seit dem Jahr 2020 stillgelegt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Laut dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur wurden im Zeitraum von 2020 bis heute 20 Anlagen endgültig stillgelegt:

Leistung in kW	Ort	Datum der endgültigen Stilllegung
1500	Wangenheim	13.01.2020
1500	Ebenheim	13.01.2020
1500	Wangenheim	16.01.2020
1500	Gangloffsömmern	13.05.2020
850	Frauenprießnitz	03.06.2020
850	Frauenprießnitz	05.06.2020
1500	Herbsleben	14.09.2020
600	Helbedündorf	28.09.2020
1500	Herbsleben	30.09.2020
1500	Herbsleben	30.09.2020
600	Helbedündorf	06.10.2020
1500	Kirchheilingen	07.04.2021
1500	Kirchheilingen	08.04.2021

Leistung in kW	Ort	Datum der endgültigen Stilllegung
2000	Rastenberg	10.05.2021
2000	Rastenberg	11.05.2021
2000	Rastenberg	17.05.2021
1500	Nessetal	05.08.2021
500	Eisenach	28.09.2021
2000	Kirchheilingen	06.01.2022
500	Auma-Weidatal	31.05.2022

Quelle: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Einheit/Einheiten/ErweiterteOeffentlicheEinheitenuebersicht#> (Stand 16. März 2023)

2. Wie ist der Rückbau von Windkraftanlagen geregelt, wie und von wem wird die Einhaltung der Regeln in Thüringen kontrolliert?

Antwort:

Wenn eine Baugenehmigung für eine Windenergieanlage (WEA) erteilt wird, ist dort über Nebenbestimmungen der Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe geregelt. Für die Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen ist die Genehmigungsbehörde zuständig. Es liegt in deren Ermessen, ob und in welchem Umfang die Bauüberwachung erfolgt.

Für den Rückbau von WEA besteht nach § 60 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Die Überprüfung des Rückbaus erfolgt, ungeachtet der bestehenden Befugnisse der Immissionsschutzbehörde, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 58 ThürBO durch die Bauaufsichtsbehörden und wird durch diese auch angemessen dokumentiert.

3. Welche Regeln zum Rückbau von Windkraftanlagen können grundsätzlich in Pachtverträgen zwischen Betreibern von Windkraftanlagen und Grundstückseigentümern getroffen werden?

Antwort:

Inhalte privatrechtlicher Regeln in Pachtverträgen zwischen Grundstückseigentümern und Betreibern von Windenergieanlagen sind nicht bekannt. Öffentlich-rechtlich von Interesse sind die Nebenbestimmungen zum Rückbau, die im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

4. Gehört zu solchen Pachtverträgen zwingend eine Bürgschaft des Betreibers der Windkraftanlage für die Rückbaukosten, wenn nein, warum nicht und wenn ja, inwieweit wird dies in Thüringen kontrolliert?

Antwort:

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist vor Errichtung einer Windenergieanlage als Zulassungsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung durch den Vorhabenträger abzugeben, die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch eine Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Daher ist eine ggf. erforderliche Bürgschaft bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Kann eine Bürgschaft für Rückbaukosten im Pachtvertrag freiwillig erfolgen und wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2014 in Thüringen erfolgt?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu Frage 3 und 4 verwiesen.

6. Gehört zur Bau- und Betriebsgenehmigung zwingend eine Bürgschaft des Betreibers für die Rückbaukosten und wenn nein, warum nicht oder kann diese freiwillig erfolgen?

Antwort:

Eine Rückbaubürgschaft wird bei Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen regelmäßig gefordert. Sie stellt auch für den Grundstückseigentümer die Sicherheit dar, dass sein Grund und Boden wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt wird, nachdem dieser durch bauliche Maßnahmen mehr oder weniger stark verändert wurde.

7. In welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Landesregierung eine zwingende Bürgschaft für Rückbaukosten des Windkraftanlagenbetreibers für die Bau- und Betriebsgenehmigung und/oder im Pachtvertrag vorgeschrieben und in welchen Bundesländern ist eine freiwillige Bürgschaft möglich?

Antwort:

Die Regelungen anderer Bundesländer sind im Einzelnen nicht bekannt.

8. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über den Export/Verkauf von Windkraftanlagen an welchen Thüringer Standorten nach Ablauf der EEG-Förderung in das europäische und nicht europäische Ausland seit dem Jahr 2020 vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

9. Wer ist für den Fall des Rückbaus in der Pflicht, die nötigen Rückbaukosten aufzubringen, wenn der Betreiber der Windkraftanlage diese Kosten nicht (mehr) aufbringen kann?

Antwort:

Um diese Situation zu vermeiden, wird regelmäßig eine Bürgschaft gefordert. Diese endet erst, wenn das Sicherheitsinteresse nicht mehr besteht.

10. In wie vielen Fällen konnten nach Kenntnis der Landesregierung Betreiber in Thüringen seit dem Jahr 2020 die Rückbaukosten für ihre Windkraftanlage mit oder ohne entsprechender Bürgschaft nicht (mehr) aufbringen (bitte nach Jahresscheiben und Standort aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt.

11. Wie viele der in der vorherigen Frage benannten Fälle wurden nach Kenntnis der Landesregierung vor Gericht verhandelt oder werden derzeit noch verhandelt?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 10 wird verwiesen.

12. Schreiben die Bau- und Betriebsgenehmigungen in Thüringen die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks nach dem Rückbau der jeweiligen vor?

Antwort:

Über die Nebenbestimmungen der Genehmigung kann die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks nach Rückbau der Anlage festgeschrieben werden.

13. Wer ist für die Kontrolle der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands nach dem Rückbau einer Windkraftanlage im Freistaat grundsätzlich zuständig?

Antwort:

Diese Aufgabe obliegt nach § 58 ThürBO der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

14. Wann haben die für die Kontrolle der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks nach dem Rückbau zuständigen Behörden in Thüringen seit dem Jahr 2020 entsprechende Kontrollen mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte nach Jahresscheiben, Standort und Alter der jeweiligen Windkraftanlage aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Bauüberwachung erfolgt. Es liegen keine Informationen vor, wann solche Kontrollen im Einzelnen durchgeführt wurden.

15. Welche Konsequenzen oder Verfahren ergaben sich jeweils durch die Kontrollen für den Fall, dass der Zustand des Grundstücks nicht wiederhergestellt worden ist?

Antwort:

Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass der über Nebenbestimmungen der Baugenehmigung geregelte Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe ordnungsgemäß erfolgt.

Stengele  
Minister